

Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Quarten

Aenderungen vom 11.3.2008 / II. Nachtrag

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 136 Bst.g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) folgenden II. Nachtrag zum Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Quarten vom 11. August 1990.

Bisherige Fassung

Artikel 11 Eigentum

Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin folgender Quartner Alpen:

a) Sentenalpen

Schwendi	12 Stösse
Mornen, Seebeli, Erdis	60 Stösse
Hienenboden, Rüedis- boden, Murgsee	20 Stösse
Nüchen, Murgsee	50 Stösse
Tobelwald, Munz, Mütschüel	45 Stösse
Chartalp, Geisslauri, Chartegg	20 Stösse

b) Galtviehalp

Bachlauri, Guflen, Chamm	43 Stösse
-----------------------------	-----------

c) Schafalp

Bütz	320 Schafe oder Ziegen
------	---------------------------

Neue Fassung II. Nachtrag

Artikel 11 Eigentum

Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin folgender Quartner Alpen:

a) Sentenalpen

Schwendi	12 Stösse
Mornen, Seebeli, Erdis	60 Stösse
Hienenboden, Rüedis- boden, Murgsee	20 Stösse
Nüchen, Murgsee	50 Stösse
Tobelwald, Munz, Mütschüel	45 Stösse
Chartalp, Geisslauri, Chartegg	20 Stösse

b) Galtviehalp

Bachlauri, Guflen, Chamm	43 Stösse
-----------------------------	-----------

c) Schafalp

Bütz	241 Tiere (20.75 Normalstösse Schafe mit Umtriebs- weide)
------	--

Bisherige Fassung

Artikel 12 **Bewirtschaftungsart**

Die Ortsgemeindealpen werden in Pacht vergeben. Der Ortsverwaltungsrat sucht für die genannten Alpen Pächter. Diese entrichten der Ortsgemeinde Quarten einen vom Ortsverwaltungsrat festgelegten Pachtzins. Das Pachtverhältnis wird mit einem Vertrag geregelt. Dieser untersteht den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Pachtrechts. Der jeweilige Vertreter für Landwirtschaft und Alpen aus dem Ortsverwaltungsrat nimmt von den Landwirten die Anmeldungen der Tiere, die zur Sömmerung vorgesehen sind, entgegen.

Die Tiere werden den Pächtern und deren Personal zur Betreuung übergeben. Der Pächter ist verpflichtet, die Tiere zu beaufsichtigen und bei der Alpabfahrt den Eigentümern wieder zuzustellen. Für nachweisbar grobfahrlässigen Verlust von Tieren ist der Pächter schadenersatzpflichtig.

Artikel 13 **Höchstbestossung**

Die Anzahl Stösse pro Alp ist bereits in Artikel 11 vermerkt. Die Alpen werden als Ganzes mit den erwähnten Stosseinheiten vergeben. Wenn ein Pächter die Alp besonders gut bewirtschaftet, sodass eine Ueberstossung des Futters wegen verantwortet werden kann, so kann der Verwaltungsrat im Maximum 5 Ueberstösse zugestehen, ohne den Pächter dadurch mit einem Aufpreis belasten zu können. Hat ein Pächter die vorgeschriebene Bestossung überschritten, so hat der Verwaltungsrat das Recht, die Ueberstösse abtreiben zu lassen oder einen zusätzlichen Pachtzins zu verlangen.

Sofern die Alpen Hienenboden, Rüedisboden, Murgsee nicht bestossen werden, können die Alpen Nüchen, Murgsee um 5 weitere Stösse aufgestockt werden.

Die Alp Bütz ist für das Kleinvieh (Schafe, Ziegen) bestimmt.

Ohne Verpachtung und Behirtung darf die Alp Bütz nicht bestossen werden.

Auf allen Sentenalpen dürfen nur mit Bewilligung des Ortsverwaltungsrates Ziegen und Gitzi gesömmert werden. Auf den Alpen Bachlaur-Guffen-Chamm sind höchstens 10 Ziegen oder Gitzi zugelassen. Der Ortsverwaltungsrat ist jederzeit ermächtigt, überzählige Ziegen oder Gitzi von der Alp zu weisen. Sämtliche Tierhalter sind verpflichtet, die Tiere beim Alppächter anzumelden.

In Murgsee dürfen die Pächter vom Hienenboden und vom Nüchen nur kranke Tiere im Stafel halten.

Neue Fassung II. Nachtrag

Artikel 12 **Bewirtschaftungsart**

Die Ortsgemeindealpen werden in Pacht vergeben. Der Ortsverwaltungsrat sucht für die genannten Alpen Pächter. Diese entrichten der Ortsgemeinde Quarten einen vom Ortsverwaltungsrat festgelegten Pachtzins. Das Pachtverhältnis wird mit einem Vertrag geregelt. Dieser untersteht den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Pachtrechts.

Die Tiere werden den Pächtern und deren Personal zur Betreuung übergeben. Der Pächter ist verpflichtet, die Tiere zu beaufsichtigen und bei der Alpabfahrt den Eigentümern wieder zuzustellen. Für nachweisbar grobfahrlässigen Verlust von Tieren ist der Pächter schadenersatzpflichtig.

Artikel 13 **Höchstbestossung**

Die Anzahl Stösse pro Alp ist bereits in Artikel 11 vermerkt. Die Alpen werden als Ganzes mit den erwähnten Stosseinheiten vergeben. Wenn ein Pächter die Alp besonders gut bewirtschaftet, sodass eine Ueberstossung des Futters wegen verantwortet werden kann, so kann der Verwaltungsrat im Maximum 5 Ueberstösse zugestehen, ohne den Pächter dadurch mit einem Aufpreis belasten zu können. Hat ein Pächter die vorgeschriebene Bestossung überschritten, so hat der Verwaltungsrat das Recht, die Ueberstösse abtreiben zu lassen oder einen zusätzlichen Pachtzins zu verlangen.

Sofern die Alpen Hienenboden, Rüedisboden, Murgsee nicht bestossen werden, können die Alpen Nüchen, Murgsee um 5 weitere Stösse aufgestockt werden.

Die Alp Bütz ist für das Kleinvieh (Schafe, Ziegen) bestimmt.

Es sind maximum 30 Ziegen zugelassen.

Ohne Verpachtung und Behirtung darf die Alp Bütz nicht bestossen werden.

Auf allen Sentenalpen dürfen nur mit Bewilligung des Ortsverwaltungsrates Ziegen und Gitzi gesömmert werden. Auf den Alpen Bachlaur-Guffen-Chamm und Tobelwald-Munz-Mütschüel sind höchstens 10 Ziegen oder Gitzi zugelassen. Der Ortsverwaltungsrat ist jederzeit ermächtigt, überzählige Ziegen oder Gitzi von der Alp zu weisen. Sämtliche Tierhalter sind verpflichtet, die Tiere beim Alppächter anzumelden.

Bisherige Fassung

Die Stalleinteilung in Murgsee ist klar abgegrenzt. Sofern der Platz ausreicht, muss gegenseitig ausgeholfen werden. Auf keinen Fall muss der eine Pächter, bzw. deren Tiere, den Stall verlassen. Das übrige Galtvieh muss auf allen Alpen gleich gehalten werden wie das eigene Vieh.

Das bezügliche Abkommen betreffend der Nutzung der Alp Murgsee vom 12. Januar 1971 zwischen den Verwaltungen der Ortsgemeinden Murg und Quarten bleibt vom vorliegenden Reglement unberührt.

Artikel 16 **Aufgaben und Kompetenzen des Alpmeisters**

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird ein Alpmeister bestimmt. Er hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Viehanmeldungen
- Aufsicht über den gesamten Alpbetrieb
- Kontrolle über die Bestossung sowie Organisation der Alpauf- und Alpbfahrten
- Die Ueberwachung des Gebäudeunterhaltes und des Mobiliars
- Unterhalt und Verbesserung der Alpen durch Weidesanierungen, säubern, Unterhalt der Brunnen, der Wege, der Fried- und Fallzäune etc.
- Ueberwachung der Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung und Pflege der Alpwaldungen

Artikel 17 **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Regelung der Pachtverhältnisse
- Festlegung des Pacht- und Alpzinses nach ortsüblichen Ansätzen
- Administrative Arbeiten wie Ausschreibungen und Rechnungsstellungen

Artikel 20 **Anmeldungen Alpvieh**

Die Anmeldungen für die Sömmerung müssen jeweils am zweiten Sonntag im Februar von 10.00 bis 11.00 Uhr eingereicht werden. Um 13.00 Uhr wird die Aufteilung der Stösse vorgenommen.

Neue Fassung II. Nachtrag

In Murgsee dürfen die Pächter von Hieneboden und vom Nüchen nur kranke Tiere im Stafel halten.

Die Stalleinteilung in Murgsee ist klar abgegrenzt. Sofern der Platz ausreicht, muss gegenseitig ausgeholfen werden. Auf keinen Fall muss der eine Pächter, bzw. deren Tiere, den Stall verlassen. Das übrige Galtvieh muss auf allen Alpen gleich gehalten werden wie das eigene Vieh.

Das bezügliche Abkommen betreffend der Nutzung der Alp Murgsee vom 12. Januar 1971 bzw. 6. März 1998 zwischen den Verwaltungen der Ortsgemeinden Murg und Quarten bleibt vom vorliegenden Reglement unberührt.

Artikel 16 **Aufgaben und Kompetenzen des Alpmeisters**

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird ein Alpmeister bestimmt. Er hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über den gesamten Alpbetrieb
- Kontrolle über die Bestossung sowie Organisation der Alpauf- und Alpbfahrten
- Die Ueberwachung des Gebäudeunterhaltes und des Mobiliars
- Unterhalt und Verbesserung der Alpen durch Weidesanierungen, säubern, Unterhalt der Brunnen, der Wege, der Fried- und Fallzäune etc.
- Ueberwachung der Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung und Pflege der Alpwaldungen

Artikel 17 **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Regelung der Pachtverhältnisse
- Festlegung des Pacht- und Alpzinses nach eidgenössischer und kantonaler Pachtgesetzgebung
- Administrative Arbeiten wie Ausschreibungen und Rechnungsstellungen

Artikel 20 **Anmeldungen Alpvieh**

Die Anmeldungen für die Sömmerung müssen jeweils direkt beim jeweiligen Alppächter erfolgen.

Bisherige Fassung

Artikel 24 **Zweckbestimmte Beiträge**

Die Ortsgemeinde hat für den Unterhalt der Alpen, Weiden, Wege und Brunnen zu sorgen. Die Sömmerungsbeiträge von Bund und Kanton sind zweckbestimmt für diese Auslagen einzusetzen.

Artikel 25 **Sömmerungsbeitrag Pächter**

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist dem Pächter der ihm zustehende Anteil an Sömmerungsbeiträgen direkt weiterzuleiten.

Artikel 27 **Tagewerkberechnung**

Bei Auftrieb von
0 - 5 Stössen (inkl. Kuhstössen) = 1 Tag
Bei Auftrieb von
6 - 10 Stössen (inkl. Kuhstössen) = 2 Tage
Bei Auftrieb von
11 und mehr Stössen (inkl. Kuhstössen) = 3 Tage

Die geleisteten Tage werden von der Ortsgemeinde mit Fr. 70.-- pro Tag entschädigt. Die nicht geleisteten Tage werden pro Tag mit Fr. 120.-- in Rechnung gestellt. Der Ortsverwaltungsrat bzw. der Alpmeister erteilt dem Alppächter jeweils den Auftrag für die notwendigen Unterhaltsarbeiten. Der Alppächter verpflichtet sich, die geleistete Arbeit zu kontrollieren und die Arbeitstage der Bestösser zu rapportieren. Das Werkzeug für die Räumungsarbeiten haben die Bestösser zu stellen.

Artikel 31 **Gesetzliche Vorschriften**

Die Verwaltung der Ortsgemeinde-Waldungen richtet sich nach den Bestimmungen und Gesetzen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung.

Neue Fassung II. Nachtrag

Artikel 24 **Zweckbestimmte Beiträge**

Die Ortsgemeinde hat für den Unterhalt der Alpen, Weiden, Wege und Brunnen zu sorgen. Der Pächter leistet einen Alpunterhaltsbeitrag, der vom Ortsverwaltungsrat festgelegt wird.

Artikel 25 **Sömmerungsbeitrag Pächter**

Aufgrund des Sömmerungsbeitragsgesuches erhalten die Alppächter einen Sömmerungsbeitrag von Bund und Kanton zu festgelegten Ansätzen.

Artikel 27 **Tagewerkberechnung**

Bei Auftrieb von
0 - 5 Stössen (inkl. Kuhstössen) = 1 Tag
Bei Auftrieb von
6 - 10 Stössen (inkl. Kuhstössen) = 2 Tage
Bei Auftrieb von
11 und mehr Stössen (inkl. Kuhstössen) = 3 Tage

Die geleisteten Tage werden von der Ortsgemeinde pro Tag entschädigt und die nicht geleisteten Tage werden pro Tag in Rechnung gestellt. Der Ortsverwaltungsrat setzt die Ansätze fest. Der Ortsverwaltungsrat bzw. der Alpmeister erteilt dem Alppächter jeweils den Auftrag für die notwendigen Unterhaltsarbeiten. Der Alppächter verpflichtet sich, die geleistete Arbeit zu kontrollieren und die Arbeitstage der Bestösser zu rapportieren. Das Werkzeug für die Räumungsarbeiten haben die Bestösser zu stellen.

Artikel 31 **Gesetzliche Vorschriften**

Die Verwaltung der Ortsgemeinde-Waldungen richtet sich nach den Bestimmungen und Gesetzen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

Bisherige Fassung

Artikel 32 **Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates**

Dem Ortsverwaltungsrat kommen im Rahmen des vorhandenen Kredites folgende Befugnisse zu:

- Unterhalt der Waldvermarchung
- Instandhaltung der Waldwege
- Durchführung von Kulturarbeiten, Durchforstungen, Säuberungen, Dickungs- und Jungwuchspflege
- Abschluss von Verträgen über Verkäufe ab Stock und Akkordarbeiten
- Erlass von Vorschriften über Aufarbeitung und Abfuhr der Waldprodukte
- Regelung der Nebennutzungen wie Laub, Streu etc.
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Ausführung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Arbeiten wie Wegbauten, Rückewegen, Bachverbauungen, Waldentwässerungen etc.
- Ausscheidung von Wald und Weide
- Anstellung des Personals für die Waldbewirtschaftung

Artikel 33 **Aufsicht**

Dem Verwaltungsrat steht die Ueberwachung des gesamten Forstbetriebes zu. Er besorgt den Verkehr mit dem Forstpersonal, kontrolliert die Arbeiten und Rechnungen.

Schutz und Beaufsichtigung der Waldungen und die Leitung der Waldarbeiten stehen dem Leiter der Forstgruppe beziehungsweise dem Werkmeister zu. Der Revierförster arbeitet mit der Forstgruppe eng zusammen.

Artikel 34 **Nutzungsmenge**

Der jährliche Hiebsatz wird im Wirtschaftsplan bestimmt und je nach Absatz und Holzmarktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet.

Der Verkauf des Holzes erfolgt zu marktgerechten Preisen vor allem an die angestammte Käuferschaft.

Die Nutzung, Pflege und die Unterhaltsarbeiten werden in der Regel im Akkord vergeben oder durch die eigene Werkgruppe ausgeführt.

Neue Fassung II. Nachtrag

Artikel 32 **Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates**

Dem Ortsverwaltungsrat kommen im Rahmen des vorhandenen Kredites folgende Befugnisse zu:

- Unterhalt der Waldvermarchung
- Instandhaltung der Waldwege
- Durchführung von Kulturarbeiten, Durchforstungen, Dickungs- und Jungwuchspflege
- Abschluss von Verträgen über Verkäufe ab Stock und Akkordarbeiten
- Erlass von Vorschriften über Aufarbeitung und Abfuhr der Waldprodukte
- Regelung der Nebennutzungen
- Genehmigung des Betriebsplanes
- Ausführung der im Betriebsplan vorgesehenen Arbeiten wie Wegbauten, Rückewegen, Bachverbauungen etc.
- Ausscheidung von Wald und Weide
- Anstellung des Personals für die Waldbewirtschaftung
- Umsetzung der Vereinbarungen Waldreservat „Murgtal“

Artikel 33 **Aufsicht**

Dem Verwaltungsrat steht die Ueberwachung des gesamten Forstbetriebes zu. Er besorgt den Verkehr mit dem Forstpersonal, kontrolliert die Arbeiten und Rechnungen.

Schutz und Beaufsichtigung der Waldungen und die Leitung der Waldarbeiten stehen dem Leiter der Forstgruppe beziehungsweise dem Werkmeister zu.
Betriebsleitertaufgaben im Forstbetrieb können der Waldregion 3 Sargans übertragen werden.

Artikel 34 **Nutzungsmenge**

Der jährliche Hiebsatz wird im Betriebsplan bestimmt und je nach Absatz und Holzmarktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet.

Der Verkauf des Holzes erfolgt zu marktgerechten Preisen vor allem an die angestammte Käuferschaft.

Die Nutzung, Pflege und die Unterhaltsarbeiten werden in der Regel im Akkord vergeben oder durch die eigene Werkgruppe ausgeführt.

Bisherige Fassung

Artikel 35 **Sorgfaltspflicht**

Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes zu achten. Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.

Neue Fassung II. Nachtrag

Artikel 35 **Sorgfaltspflicht**

Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes zu achten. Insbesondere im Schutzwald ist die Schonung des verbleibenden Bestandes und damit die Sicherstellung der Schutzwirkung von zentraler Bedeutung.
Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.

Der II. Nachtrag zum Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Quarten wird mit Genehmigung des Departementes des Innern rechtsgültig und wird ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 18.3.2008

Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten

Der Präsident: Der Aktuar:

M. Pfiffner F. Züllig

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1.8. - 30.8.2008.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener